HERREN Ü32. KROMBACHER NIEDERSACHSENMEISTERSCHAFT

Zur Ermittlung des Niedersachsenmeisters der Ü32-Herren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Verbandsspielausschusses (**VSpA**) den Wettbewerb Krombacher Ü32- Niedersachsenmeisterschaft (**Krombacher Ü32-Meisterschaft**) durch.

Die **Krombacher Ü32-Meisterschaft** und die zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 Spielordnung (SpO) erlassenen nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Krombacher Ü32-Meisterschaft wird mit Qualifikation und Endrundenturnier ausgetragen. Alle Spiele werden im 11 gegen 11 gespielt.

2 Die Qualifikation mit insgesamt 44 Teilnehmern wird dezentral in zwei K.O.-Runden (ohne Rückspiel) ausgetragen (Spielzeit 2x 35 Minuten). Die 11 verbleibenden Mannschaften nehmen am Endrundenturnier teil.

3 Jeder NFV-Kreis kann gemäß der Quotierungsliste eine oder mehrere Mannschaften zur Teilnahme an der Qualifikation melden. Sollten Kreise ihr Kontingent nicht ausschöpfen, erhalten andere Kreise die Möglichkeit zur Nachnominierung. Eine Direktmeldung der Mannschaften ist nicht möglich.

4 Das Endrundenturnier wird eintägig mit 16 Mannschaften ausgetragen. Qualifiziert sind neben den 11 Qualifikanten (Ziff.1.2) der Ü32-Krombacher-Niedersachsenmeister und die vier Ü32-Bezirksmeister (Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Qualifikation der **Krombacher Ü32-Meisterschaft** teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV (u.a. Mannschaftsbeiträge gem. § 12 Abs. 2 Buchst. b) NFV-Finanz- u. Wirtschaftsordnung) erfüllen

b. die Ü32-Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ bis zum 05.06.2025 zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldet haben.

c. Durch ihren Kreis für einen der zugewiesenen Quotenplätze an den Verbandsspielausschuss gemeldet werden. Die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Kreis obliegt den Vereinen.

2 Im DFBnet / Vereinsmeldebogen sind außerdem die Spielkleidung(en) und mindestens ein Teamoffizieller zu erfassen.

3 Ordnungsgemäß beantragte und genehmigte Spielgemeinschaften sind sowohl für die Qualifikationsspiele als auch für die Endrunde (bei sportlicher Qualifikation) zugelassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Die beiden Runden der Qualifikation werden am 23.08. und 13.09.2025 ausgetragen. Spieltermine werden laut Spielplan nach der Auslosung den Vereinen über das DFBnet mitgeteilt.

2 Spielverlegung können bis spätestens vor dem Spiel nur in gegenseitigem Einvernehmen über das Verlegungstool im DFBnet durchgeführt werden. Die Spiele der beiden Qualifikationsrunden müssen bis spätestens 28.08.2025 (1.Runde) und 18.09.2025 (2.Runde) absolviert sein.

3 Das Endrundenturnier findet am 09.05.2026 im August Wenzel Stadion, Barsinghausen statt.

4 Bei witterungsbedingter oder anderweitiger Absage in der Qualifikation ist nach §28 SpO zu verfahren.

5 Der Nichtantritt zu einem Qualifikationsspiel oder zum Endrundenturnier führt zum Ausschluss der fehlenden Mannschaft von der **27.Krombacher Ü32-Meisterschaft** und entsprechender Sanktion gemäß Spielordnung.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 In der Qualifikation ist der Heimverein für die Pflichten des Platzvereins im Sinne der §§ 22 ff. SpO verantwortlich, einschließlich des Sanitätsdienstes und der Bereitstellung eines Defibrillators auf eigene Kosten.

2 Für die Endrunde werden die zu bespielenden Plätze durch die Turnierleitung bestimmt. Eine teilnehmende Mannschaft hat keinen Anspruch darauf, ihre Endrundenspiele auf einem bestimmten Platz nicht auszutragen, sofern der zugeteilte Platz nach Entscheidung der Turnierleitung und Schiedsrichter bespielbar ist (bzw. auszutragen, wenn er nicht bespielbar ist).

3 Die teilnehmenden Mannschaften müssen sich auf das Spielen auf Rasen- und Kunstrasenplätzen einstellen.

4 Für die Spielkleidung gilt § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO. Kann bei Trikotgleichheit in der Endrunde keine der beiden Mannschaften durch Wechsel der Spielkleidung Abhilfe schaffen, werden turnierseitig „Leibchen“ zur Verfügung gestellt, die von der erstgenannten Mannschaft zu tragen sind.

5 - SPIELBERECHTIGUNG, SPIELBERICHTE UND AUSWECHSLUNGEN

1 Spielberechtigt sind nur Spieler, die am jeweiligen Spieltermin das 32. Lebensjahr vollendet haben und eine Spielerlaubnis für ihren Verein oder eine Gastspielerlaubnis (§ 9 Abs. 2 SpO) besitzen.

2 Pro Qualifikationsspiel bzw. bei der Endrunde können pro Mannschaft bis zu drei Spieler mit Gastspielerlaubnis eingesetzt werden.

3 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 12, 14 SpO. Dieser ist von jeder der jeweils teilnehmenden Mannschaften vor Beginn des jeweiligen Qualifikationsspiels bzw. der Endrunde vollständig auszufüllen.

4 Pro Spiel können bis zu fünf Einwechselspieler zum Einsatz kommen. Ausgewechselte Spieler können – ausschließlich während einer Spielruhe – beliebig oft wieder ein- bzw. ausgewechselt werden.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Persönliche Strafen sind für Spieler und Team-Offizielle die Gelbe Karte, Gelb-Rote Karte und Rote Karte. Zeitstrafen kommen **nicht** zur Anwendung.

2 Gelbe und Gelb-Rote Karten ziehen **keine** Sperre nach sich. Für Rote Karten gelten die §§ 46, 48 - 56 ff. SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren (soweit Ziff. 8 nichts anderes bestimmt).

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Die Schiedsrichter werden in der Qualifikation durch den Bezirksschiedsrichterauschuss (BSA) am Ort der Austragung des jeweiligen Spiels, bei der Endrunde durch den BSA am Ort des Endturniers angesetzt.

2 Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkostenersatz) der Schiedsrichter in der Qualifikation sind durch den jeweiligen Heimverein zu zahlen; in der Endrunde werden sie vom NFV getragen.

8 - SPORTGERICHTSBARKEIT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des Krombacher Ü32-Meisterschaft (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des VSpA) ist das Verbandssportgericht des NFV („VSG“).

2 Aufgrund der Austragung der Endrunde in Form eines Tagesturniers und der daraus folgenden Eilbedürftigkeit der jeweiligen Entscheidungen werden sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Endrundenspiele (Spielberechtigungen, etwaige Sperren, Spielwertungen, etc.) unmittelbar, endgültig und formlos (mündliche Bekanntgabe der Begründung an die Betroffenen genügt) durch die vor Ort eingesetzte Turnierleitung getroffen. Der Rechtsweg zu den Sportgerichten ist nicht möglich.

3 Gegen sonstige Entscheidungen des Verbandsspielausschusses, insbesondere solche, die in Form eines förmlichen Verwaltungsentscheides ergehen (bspw. Geldstrafen und/oder Sperren, die über den Turniertag hinausreichen, etc.) ist der Rechtsweg zum Verbandssportgericht eröffnet.

4 Aktuelle Kontaktdaten des VSG sind unter www.nfv.de > Verband > Ausschüsse, Personen, Gremien > Verbandssportgericht veröffentlicht. Link: **Verbandssportgericht | NFV**

9 - ERMITTLUNG DER SIEGER, PLATZIERUNGEN UND DES KROMBACHER Ü32-NIEDERSACHSENMEISTERS

1 Für die tabellarische Platzierung der Mannschaften in Gruppenspielen des Endrundenturniers gilt § 32 Abs. 2 SpO entsprechend. An die Stelle eines Entscheidungsspiels tritt der bereits gespielte direkte Vergleich, bzw. wenn auch dieser keine Entscheidung bringt, ein 11-Meter-Schießen.

2 Geht ein K.O.-Spiel (Qualifikation oder Endrunde) unentschieden aus, findet sofort im Anschluss ein 11-Meter-Schießen gemäß DFB-Regeln statt (jew. 5 Schützen, danach 1 gegen 1 bis zur Entscheidung).

3 Der Sieger des Endspiels der Endrunde ist 27.Krombacher Ü-32 Niedersachsenmeister und wird entsprechend geehrt.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Verbandssportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.